



Ergeht lt. Verteiler

Referat Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Mag.Dr. Manfred Kindermann
Tel.: +43 (316) 877-2714
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-112442/2020-87

Graz, am 21.09.2020

Ggst.: Gemeinderatswahl 2020;
Marktgemeinde Wildon;
polit. Bezirk Leibnitz;
Wahlanfechtung

BESCHEID

SPRUCH

Die Landeswahlbehörde für die Gemeinderatswahl 2020 hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2020 über den von der wahlwerbenden Partei „Projekt Wildon (ProW)“, vertreten durch die zustellungsbevollmächtigte Person Mag. Josef Hirschmann, Oberer Markt 83, 8410 Wildon, eingebrachten Einspruch wegen behaupteter Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens der am 28. Juni 2020 stattgefundenen Wahl zum Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon gemäß § 86 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 21/2020, beschlossen:

Dem Einspruch wird stattgegeben.

Das Wahlverfahren für die Wahl des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon am 28. Juni 2020 wird zur Korrektur der festgestellten Rechtswidrigkeit insoweit aufgehoben, als es der Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge nachfolgt (1. Hauptstück, 6. Abschnitt und §§ 50ff GWO).

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt und Einspruch

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Dezember 2019, LGBl. Nr. 115/2019, wurden die Wahlen in den Gemeinderat der Gemeinden des Landes Steiermark (außer der Landeshauptstadt Graz) ausgeschrieben. In Folge außerordentlicher Verhältnisse durch die Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. März 2020, LGBl. Nr. 23/2020, der ursprünglich mit 22. März 2020 festgelegte Wahltag ausgesetzt und schließlich mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020, LGBl. 51/2020, Sonntag, der 28. Juni 2020, als Ersatzwahltag bestimmt; an diesem Tag fand daher auch in der Marktgemeinde Wildon die Wahl des Gemeinderates statt.

Dieser Wahl lagen gemäß § 49 Abs. 6 GWO abgeschlossene und veröffentlichte Wahlvorschläge folgender wahlwerbender Parteien zugrunde:

- Liste 1: ÖVP Wildoner Volkspartei (ÖVP)
- Liste 2: Sozialdemokratische Partei Österreich Team Helmut Walch (SPÖ)
- Liste 3: Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
- Liste 4: Die Grünen Wildon (GRÜNE)
- Liste 7: Projekt Wildon (ProW)

Laut Kundmachung der Gemeindewahlbehörde vom 29. Juni 2020 entfielen von den 2.703 abgegebenen und als gültig gewerteten Stimmen – 28 Stimmzettel wurden als ungültig erachtet – auf die:

Wahlwerbende Partei	Stimmen	Gemeinderatssitze
ÖVP Wildoner Volkspartei	1.172	11
Sozialdemokratische Partei Österreich Team Helmut Walch	949	9
Freiheitliche Partei Österreichs	201	2
Die Grünen Wildon	237	2
Projekt Wildon	144	1

Mit einer gemäß § 86 GWO eingebrachten Eingabe vom 11. Juli 2020 ersucht die wahlwerbende Partei „Projekt Wildon (ProW)“, vertreten durch ihre zustellungsbevollmächtigte Person, mit folgender Begründung, um Überprüfung der Rechtskonformität der in ihrem Einspruch beschriebenen „Handlungen“ und um Veranlassung entsprechender „angemessener Konsequenzen“:

„1. Der Gemeindewahlbehörde wurde die Aufgabe zuteil als Sprengelwahlbehörde für die Briefwahlstimmen zu fungieren. Ich musste feststellen, dass

- a) die Wahlkartenkuverts bereits zeitlich vor Schließung der Sprengelwahllokale geöffnet und die Wahlkuverts entnommen worden sind,
- b) trotz genauester und mehrfacher Zählung die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der ursprünglich abgezählten ungeöffneten Kuverts um minus 9 differierten, obwohl alle Kuverts Stimmzettel enthielten – eine Meldung von leeren Kuverts gab es bei der Öffnung der Wahlkuverts nicht – und
- c) das Wahllokal dieser Gemeindewahlbehörde während der Auszählung der Stimmzettel nicht abgeschlossen worden ist und sich Personen immer wieder aus dem Lokal entfernten und sodann wieder das Lokal betreten.

2. *Von mir wird ein Teil der für ungültig erklärten Stimmen angefochten, da diverse Sprengelwahlbehörden per Abstimmung die Ungültigkeit feststellten, obwohl meiner Meinung nach der Wählerwille für „ProjektWildon“ klar ersichtlich war, da die anderen Parteien durchgestrichen waren.*
3. *Im Wahllokal Stocking wurden die Stimmzettel von einem Beisitzer derart gefaltet übergeben, dass zwar die Parteien 1 bis 4 offen aufgefoldet ersichtlich waren, um auch die Liste 7 zu erkennen, musste der Stimmzettel im A4 Format vor sich ausgebreitet werden. Dies ist aus meiner Sicht eine Benachteiligung der Liste 7 (ProjektWildon). Der Protest durch unsere Vertrauensperson wegen dieser aus unserer Sicht manipulativen Vorgehensweise wurde mit dem Hinweis darauf, dass dies immer so gehandhabt worden sei, abgetan und beibehalten.*
4. *In allen anderen Sprengelwahllokalen wurden die Stimmzettel und Kuverts nicht von den Wahlleitern ausgegeben, in einigen Lokalen erfolgte dies zeitweise auch durch Beisitzer.*

Aus meiner Sicht wurde bzgl. Punkt 1a) gegen § 77 (4) verstoßen, bzgl. Punkt 1c) gegen § 77 (1) sowie bzgl. Punkt 3 gegen § 63(1).

Ich ersuche die Landeswahlbehörde um Überprüfung der Rechtskonformität der oben beschriebenen Handlungen und um die entsprechend angemessenen Konsequenzen. Eine Nachschulung der tätigen Personen erscheint angebracht. Als Kontrollpartei geht es uns nicht um eine Verbesserung unseres Stimmenanteils, sondern darum, dass in Hinkunft derartige unkorrekte Handlungen vermieden werden.“

Mit Note vom 13. Juli 2020 wurde der oben wiedergegebene Einspruch aufgrund „weiterer Recherchen“ durch folgenden Punkt ergänzt:

„Ein Beisitzer der Gemeindewahlkommission nahm während der Wahlzeit von jenen bereits in Obhut der Gemeindewahlkommission befindlichen Wahlkarten jene an sich, die keine Unterschriften trugen und suchte die betroffenen Wähler/innen in dieser Zeit auf um die Unterschriften nachtragen zu lassen.

Allerdings konnten nicht alle Wählerinnen und Wähler angetroffen werden und schlussendlich wurden alle oben beschriebenen Wahlkarten durch die Gemeindewahlkommission für ungültig erklärt.“

Mit Schriftsatz vom 15. Juli 2020 wurde der im Punkt 4 des Einspruchs geäußerte Vorwurf hinsichtlich der Ausgabe von Stimmzetteln an die Wählerinnen und Wähler zurückgenommen.

Der Gemeindewahlleiter legte den Wahlakt der Landeswahlbehörde vor und erstattete zur Einspruchsbegründung eine umfangreiche Stellungnahme:

„Zu 1.a)

Die Gemeindewahlbehörde war am 28.06.2020 um 10:00 Uhr einberufen worden, um die eingelangten über 1000 Stück Wahlkarten im Abstimmungsverzeichnis zu erfassen.

Die Gemeindewahlbehörde war beschlußfähig. Beisitzer Helmut Hütter (FPÖ) langte um ca. 10:25 Uhr ein und Beisitzer Dr. Werner Kammel (GRÜNE) um ca. 10:30 Uhr.

Die zur Verfügung gestellte Liste über die einzubeziehenden und nicht einzubeziehenden Wahlkarten wurde erstellt und das Protokoll geführt.

Wahlleiter Stellvertreter Karl Kowald (ÖVP), später Beisitzer Michael Zewell (SPÖ) und Beisitzerin Gerlinde Maurer (ÖVP) haben bei jeder einzelnen Wahlkarte den Namen des Wählers laut vorgelesen, geprüft, ob die Wahlkarte für die Wahl in Wildon zulässig ist und ob Mängel an der Wahlkarte feststellbar sind.

Nach erfolgter Prüfung wurden die Wahlkarten von Bürgermeister Helmut Walch geöffnet und das blaue Kuvert mit dem Stimmzettel in graue Kisten geworfen, da eine Wahlurne nicht verfügbar war.

So wurden insgesamt 1038 Wahlkartenwähler namentlich erfasst bis ca. 12:30 Uhr.

Festzuhalten ist, dass im Raum nur die Gemeindewahlbehörde tagte. Die Stimmabgabe für den Sprengel 1 war zwar im Schloss Wildon, jedoch im Festsaal mit eigener Sprengelwahlbehörde.

Die Sprengelwahlleiter hatten Anweisung, sofort nach Schließen der Wahllokale um 12:00 Uhr ein Hilfsorgan oder Beisitzer zur Gemeindewahlbehörde zu schicken, um abgegebene Wahlkartenkuverts zu überbringen.

Nachdem die Boten im Herrandsaal, wo die Gemeindewahlbehörde tagte, die Wahlkarten übermittelt haben, wurden diese ebenfalls erfasst, die Wahlkarten geöffnet und die blauen Kuverts in die Boxen gegeben.

Der Erfassungsprozess war um ca. 12:45 Uhr abgeschlossen.

Die blauen Kuverts in den Boxen wurden durchmischt und anschließend auf mehreren Tischen zur Öffnung und Auszählung vorbereitet.

Die blauen Kuverts wurden noch einmal gezählt und es wurde die Zahl 1038 bestätigt.

Zu 1.b)

Ab etwa 12:45 Uhr wurden die blauen Kuverts geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Die Beisitzer wurden angehalten, sofort zu melden, falls ein Kuvert ohne Stimmzettel erscheint, doch dies war nicht der Fall.

Allerdings gab es schlussendlich eine Differenz von 9 Stimmzettel zwischen der Anzahl der erfassten Wahlkartenwähler und der Anzahl der blauen abgegebenen Kuverts.

Daher wurden die gültigen und ungültigen Stimmzettel mindestens dreimal von verschiedenen Beisitzern nachgezählt.

Da nach etwa zwei Stunden Auszählung noch immer keine Erklärung für die Differenz gefunden wurde, wurde auf Antrag von Gemeindewahlleiter-Stellvertreter Erster Vizebürgermeister Karl Kowald (ÖVP) das Ergebnis nach einstimmiger Abstimmung festgestellt.

Danach konnte die Gemeindewahlbehörde die Tabelle für die Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse für das Gemeindeergebnis vornehmen.

Dabei wurden die Wahlsprengel 1 (Wildon), 2 (Neuwildon), 3 (Weitendorf) 4 (Kainach), 5 (Stocking), 6 (Sukdull), als Sprengel 7 wurden die Stimmen vom 13.03.2020 vom vorgezogenen Wahltag auf Antrag von Karl Kowald und Mehrheitsbeschluss in der Gemeindewahlbehörde und als Sprengel 8 der Wahlkartensprengel definiert.

Sodann wurde die Sofortmeldung an die BH Leibnitz erstattet.

Zu 1. c)

Der Herrandsaal, wo die Gemeindewahlbehörde tagte, war nur für Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde zugänglich.

Die Boten, die ab ca. 12:15 Uhr Wahlkarten aus den Sprengeln brachten, und die Sprengelwahlleiter ab ca. 14:00 Uhr, die die Sprengel-Wahlakten überbrachten.

Andere Personen begehrten nicht Einlass und waren auch nicht zugegen.

Zu 2.)

Dieser Punkt müsste an die jeweilige Sprengelwahlbehörde herangetragen werden und mit dem Vorwurf konfrontiert werden.

Die tatsächliche Ungültigkeit der Stimmen wird zu überprüfen sein.

Zu 3.)

Die Anweisung laut Schulung an die Sprengelwahlleiter lautete, die vollständig geöffneten Stimmzettel samt blauen Wahlkuvert dem wahlberechtigten Wähler zu übergeben.

Auf die Stellungnahme von Sprengelwahlleiter Mag. Johann-Baptist Hirschmann, Sohn von Mag. Josef Hirschmann, vom 21.07.2020, wird verwiesen.

Zu 4.)

„Stimmzettel und Kuverts wurden nicht von Wahlleitern ausgegeben.“

§ 63 Abs. 1 regelt das Vorgehen bei der Stimmabgabe im Wahllokal.

§ 63 Abs. 4 normiert:

Die Tätigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 können anstelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters auch von einer Beisitzerin/einem Beisitzer vorgenommen werden.

[...]

§ 77 Abs. 1 GWO normiert die Stimmzählung:

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienen wählenden Personen gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen sowie Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

Dazu ist klarzustellen, dass die Gemeindewahlbehörde ausschließlich die Auszählung der Wahlkartenstimmen und der Stimmen vom vorgezogenen Wahltag vom 13.03.2020 oblag und kein Wähler den Raum betreten hat. Die Stimmabgabe war also gar nicht möglich.

§ 77 Abs. 4 GWO normiert

Die für die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten zuständige Wahlbehörde (in Wildon die Gemeindewahlbehörde) darf mit der Stimmzählung erst beginnen, wenn die Übergabe der ungeöffneten Wahlkarten nach § 76 Abs. 1 erfolgt ist...

Festzuhalten ist, dass mit der Stimmzählung der Wahlkarten erst nach 12:45 Uhr begonnen wurde als bereits alle Wahlkarten eingelangt sind.

[...]“

Soweit sich das Einspruchsvorbringen auf die behauptete fehlerhafte Faltung von Stimmzetteln im Wahlsprengel 5 – Stocking bezieht, gab der dortige Wahlleiter dazu folgende Stellungnahme ab:

„Hinsichtlich der Frage, wie die Stimmzettel gefaltet und anschließend übergeben wurden, wird mitgeteilt, dass bei Übergabe der Stimmzettel die beschriebene Seite nach außen gezeigt hat, sodass für den Wähler auf den ersten Blick die ersten fünf oder sechs wahlwerbenden Gruppen ersichtlich waren. Um sämtliche wahlwerbende Gruppen lesen zu können, hätte der Wähler den Stimmzettel öffnen müssen.“

Nach Rücksprache mit den beiden Personen, die für die Stimmzettelausgabe zuständig waren, wird mitgeteilt, dass das oben beschriebene Falten zumindest bei den meisten Stimmzetteln so durchgeführt wurde. Ob einzelne Stimmzettel in die entgegengesetzte Richtung – somit mit der Schrift nach innen – gefaltet wurden, kann heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmt werden.“

Mit einem der Landeswahlbehörde übermittelten „Gedächtnisprotokoll“ äußerte sich ein näher bezeichneter Beisitzer der Gemeindewahlbehörde zur Frage des Zeitpunkts der Öffnung von Wahlkarten wie folgt:

„Danach sagte der WK-Leiter, dass er jetzt mit dem Öffnen der Wahlkarten-Überkuverts beginne, um die blauen Kuverts mit dem Stimmzettel zu entnehmen, für die spätere Auszählung. Dazu bildeten wir eine Bearbeitungskette. Hr. Ofner las den Namen Liste der Reihenfolge des Einlangens vor, weitere BeisitzerInnen prüften die Übereinstimmung des verlesenen Namens nach der Reihenfolge und das Vorhandensein der Unterschrift (das war mein Part) auf dem Kuvert.“

Erst danach wurden diese Überkuverts geöffnet, der Beginn war ca. zwischen 10:30 und 11:00 Uhr.

Dabei begann der Leiter der WK, und öffnete einige hundert der Kuverts, entnahm das blaue Kuvert und gab es in eine bereitgestellte Kiste für die spätere Auszählung der Stimmen. Ein weiterer Beisitzer übernahm das Überkuvert und prüfte nochmals den leeren Zustand. Die Personen in der „Bearbeitungskette“ haben sich teilweise abgewechselt. Später wurde noch eine „Öffnungs-Gruppe“ für die Überkuverts gestartet, weil das Öffnen und Entnehmen doch wesentlich mehr Zeit in Anspruch nahm, als das Prüfen von Name und Unterschrift auf dem Kuvert.“

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der GWO lauten wie folgt:

„§ 7

Wirkungsbereich der Wahlbehörden

(1) Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt den Wahlbehörden. Die Wahlleiterinnen/Wahlleiter haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie haben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfsorgane und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem die Wahlleiterin/der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie/er bestellt wird. Die Hilfsorgane können die Wahlbehörden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterstützen; allenfalls beigezogene Hilfsorgane dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

§ 8

Gemeindewahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem von ihr/ihm zu bestellenden ständigen Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzendem und Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter sowie aus neun Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindevahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 33, 49, 50, 57, 76, 80 und 82 bis 84 bezeichneten Aufgaben: Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlages der veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle, allfällige Verletzung des Wahlheimnisses u. dgl., der Gemeindevahlbehörde bekannt, ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindevahlbehörde, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin, ihr/sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls die zuständige Sprengelverwalterin/der zuständige Sprengelverwalter von der ihr/ihm nach § 57 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine/Ein aufgrund der Gemeindeordnung, vorübergehend eingesetzte Regierungskommissarin/eingesetzter Regierungskommissär hat die einer Bürgermeisterin/einem Bürgermeister aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 9

Sprengelwahlbehörden

(1) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindevahlbehörde auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindevahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus der/dem von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter und drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 57 und 77 bis 79 bezeichneten Aufgaben.

§ 55

Vorgang bei der Briefwahl und Prüfung der Wahlkarten

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen wählenden Personen, denen entsprechend den §§ 38 und 39 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindevahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl). Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen.

(2) Hierzu hat die wählende Person den von ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das dafür vorgesehene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat sie auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat sie die Wahlkarte zu verschließen. Die Wahlkarte ist entweder so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass sie dort spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokales des Wahlortes am Wahltag einlangt oder am Wahltag in einem Wahllokal des Wahlortes während der Öffnungszeiten oder bei einer besonderen Wahlbehörde des Wahlortes gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 abgegeben wird. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeindevahlbehörde im Postweg hat die Gemeinde zu tragen.

(3) Zur Prüfung, ob die rechtzeitig eingelangten Wahlkarten einzubeziehen sind, ist die Gemeindewahlbehörde zuständig. Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig und die betroffenen Wahlkarten sind daher nicht einzubeziehen, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter Angabe der vorhandenen Daten unter den Laschen und des Nichtigkeitsgrundes gesondert zu erfassen und nicht weiter zu behandeln. Bei den übrigen Wahlkarten sind die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen; die ungeöffneten Wahlkarten sind anschließend bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(4) Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedenfalls zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Ortes und die Zeit der Amtshandlung,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
3. die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten einschließlich dieser Wahlkarten, die allenfalls gemäß § 66 Abs. 3 von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommen und an die Gemeindewahlbehörde weitergeleitet wurden,
4. die Zahl der davon nicht einzubeziehenden Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes, und
5. die Zahl der einzubeziehenden brieflich eingelangten Wahlkarten. Wenn zur Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten gemäß Abs. 5 eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmt sind, ist darüber hinaus die Bezeichnung der Sprengelwahlbehörden und die Anzahl der Wahlkarten anzuführen, die ihnen jeweils zur Auswertung übermittelt werden. Wenn die Unterfertigung der Niederschrift von Mitgliedern der Wahlbehörde verweigert wird, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind die Wahlkarten, die nach Abs. 3 nicht einbezogen wurden, anzuschließen.

(5) Am Wahltag ist die Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten zuständig, soweit sie hierzu nicht eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden bestimmt hat. Sie hat eine solche Bestimmung vorzunehmen, wenn sie nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist.

§ 66

Wahlvorgang bei Wahlkartenwählerinnen/Wahlkartenwählern

[...]

(3) In jedem Wahllokal sind während der Öffnungszeiten Wahlkarten des eigenen Wahlortes, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zum Zweck der Weiterleitung an die Gemeindewahlbehörde (§ 55 Abs. 3 erster Satz) entgegenzunehmen.

§ 72

Gültige Ausfüllung

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der gleichzeitig mit dem Wahlkuvert der wählenden Person übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste die wählende Person wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die wählende Person in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Filzstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass sie die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig